

Beschlussvorlage

102/2009

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.07.2009	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 30.06.2009

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **102/2009**

Die derzeit gültige Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim in der Fassung vom 11.06.2008 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses soll auf **16 Mitglieder** erhöht werden. Die Satzung ist diesbezüglich in § 2 Abs. 1 entsprechend zu ändern. Weiterhin soll die Zahl der Mitglieder in den Fachausschüsse auf **13 Mitglieder** reduziert werden (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Im neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind die Begriffe Arbeiter und Angestellte durch den Begriff **Beschäftigte** ersetzt worden. Daher sind in § 2 Abs. 3 Ziffer d und f diesbezügliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

In § 3 Abs. 3 der bisherigen Hauptsatzung wurde die **Integrierte Gesamtschule** als neue Schulart ergänzt. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen (Realschule plus und Förderschule) vorgenommen.

Zur Klarstellung soll in § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung aufgenommen werden, dass der Bauausschuss auch für die Vergabe von Planungsleistungen zuständig ist. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 4 Ziffer 1:

1. Bauausschuss

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen **und Planungsleistungen**, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

Der frühere Ausländerbeirat des Landkreises Bad Dürkheim führt durch Beschluss des Kreistages am 11.06.2008 nunmehr den Namen **Beirat für Migration und Integration**. In § 7 werden diese Änderungen redaktionell umgesetzt.

Seite 3 Beschlussvorlage **102/2009**

**Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 07. Juli 2009
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Juni 2008**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2009 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162),
der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), und
der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294),
der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO –) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283),
der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 275),
des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008, (GVBl. S. 52),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe d und f der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

§ 2 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreisausschuss.
Er besteht aus 16 Mitgliedern.

- (3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
 - d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;

 - f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;

Artikel II

§ 3 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffer 1 – 6 bestehen aus 13 Mitgliedern. Zusammensetzung und Mitgliedsstärke des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung des Kreisjugendamtes. Der Schulträgerausschuss hat 13 Mitglieder. Hinzu kommen für jede Schulart (Gymnasium, Realschule plus, Berufsbildende Schule, Förderschule, Integrierte Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an.
Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel III

§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bauausschuss

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,-- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

Artikel IV

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 41,-- €
Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält ein Sitzungsgeld i.H.v. 82,-- €

Artikel V

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 07. Juli 2009
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl
Landrätin

Anlagen:

- Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim in der derzeit gültigen Fassung